

**Veterinärdienst**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 35  
veterinaerdienst@lu.ch  
www.veterinaerdienst.lu.ch

An die Nutzerinnen und Nutzer von  
Sempachersee und Mauensee

Luzern, 4. August 2021 frt

Referenznummer LU-011838

**Verfügung: Krebspest Sempachersee / Mauensee - Aufhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

**Sachverhalt**

Im Jahr 2014 erliess der Veterinärdienst Luzern infolge der Feststellung des Vorkommens des Erregers der Krebspest im Mauensee eine Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Sperrgebietes für die Gewässer, bzw. Fischereireviere: Mauensee, seinen Abfluss, den Ronkanal, sowie der Abschnitt der Wigger zwischen Schötz und Nebikon.

Am 13. Juli 2016 erliess der Veterinärdienst Luzern infolge der Feststellung des Vorkommens des Erregers der Krebspest im Sempachersee eine Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Sperrgebietes für die Gewässer, bzw. Fischereireviere: Sempachersee, sowie die Suhre.

Für diese Sperrgebiete wurden Massnahmen erlassen, um die weitere Ausbreitung des Erregers der Krebspest auf weitere Gewässer zu verhindern. Die Sperrgebiete wurden jeweils für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren eingerichtet. Sowohl im Mauensee wie auch im Sempachersee wurden aktuell lebende Edelkrebse gefunden, in der Suhre bisher noch nicht. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) des Kantons Luzern, informiert allfällig betroffene Nutzer und Nutzerinnen über die Befunde und die daraus folgende Aufhebung der Massnahmen.

**Rechtsgrundlagen**

Eidg. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR Nr. 916.40)

Eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR Nr. 916.401)

**Erwägungen**

1. Gemäss § 3 der kTSV ist der kantonale Veterinärdienst zuständig für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung.

2. Gemäss Artikel 288-290 der TSV bestimmt der Kantonstierarzt bei Feststellung der Krebspest ein Sperrgebiet, welches das betroffene Wassereinzugsgebiet umfasst. Im Sperrgebiet gilt, dass lebende Krebse weder ins Sperrgebiet noch aus diesem verbracht werden dürfen, und dass tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP zu entsorgen sind. Im Übrigen ordnet der Kanton die zur Vermeidung einer Verschleppung des Erregers dienenden fischereipolizeilichen Massnahmen an.
3. Der Erreger der Krebspest überlebt im Wasser während ca. 5 Tagen, auf den (toten) Krebsen selber während einer viel längeren Zeit. Gemäss Rücksprache mit Fachexperten des Zentrums für Fisch und Wildtiermedizin und der Abt. Natur, Jagd und Fischerei muss deswegen das Sperrgebiet während mindestens fünf Jahren aufrecht erhalten bleiben, solange nicht alle Krebse aus dem Gewässer entfernt werden können. Die befallenen Krebse sterben ab.
4. Als Infektionsquelle fungieren erkrankte und tote einheimische Krebse sowie die teils resistenten, nicht einheimischen Krebse (latente Träger). Übertragungen sind auch mit Fischen aus Krebspest verseuchten Gebieten oder mit kontaminierten Gerätschaften (Stiefel, Kleider, Netze etc.) möglich. Deshalb ist unbedingt darauf zu achten, dass im Sperrgebiet verwendete Fischerei-Gerätschaften nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden, und dass Fische aus Gewässern des Sperrgebietes nicht mit anderen Gewässern in Berührung kommen.
5. Aktuelle Situation Mauensee:  
Gemäss Auskunft der Abt. Natur, Jagd und Fischerei kam es im August 2020 Ausfluss des Mauensees zu einem Fischsterben. In diesem Zusammenhang konnten durch den kant. Fischereidienst in der Ron (Ausfluss Mauensee) lebende Edelkrebse nachgewiesen werden. Am Tag darauf wurden im Mauensee direkt Krebsreusen gesetzt um den Nachweis lebender Edelkrebse zu erbringen. Dieser Nachweis verlief positiv. Es konnten mehrere lebende Edelkrebse in den Reusen nachgewiesen werden.

**Aktuelle Situation Sempachersee:**

Der Sempachersee wurde im Jahr 2016 zum Sperrgebiet in Folge nachgewiesener Krebspest erklärt. Seit dem Jahre 2020 konnten durch die Berufsfischer wieder mehrere lebende Edelkrebse im Sempachersee gefunden werden. Dies wurde durch die Abt. Natur, Jagd und Fischerei überprüft und konnte bestätigt werden. In der Suhre wurden bisher keine lebenden Edelkrebse gefunden

Aus tierseuchenpolizeilicher und fischereirechtlicher Sicht steht einer Aufhebung der Sperrgebiete Mauensee und Sempachersee nichts im Wege.

**6. Verfügung ohne rechtliches Gehör**

Die Behörde gibt den Parteien Gelegenheit, sich vor einem Entscheid schriftlich oder mündlich zur Sache zu äussern. Die Behörde braucht die Parteien nicht anzuhören: a. vor Zwischenentscheiden, die sich nicht selbständig anfechten lassen; b. wenn der Entscheid sich durch Einsprache anfechten lässt; c. wenn der Entscheid die Partei nicht beschwert oder wenn er ihrem Antrag voll entspricht; d. im erstinstanzlichen Verfahren, wenn Gefahr im Verzug und ein Weiterzug möglich ist; e. vor Vollstreckungsverfügungen; f. vor vorsorglichen Verfügungen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine vorgängige Anhörung den Zweck der behördlichen Anordnung vereiteln würde (§ 46 VRG).

Da der Entscheid die Bevölkerung nicht beschwert, wird im vorliegenden Fall eine Verfügung ausgestellt, ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs.

### **Es werden folgende Anordnungen verfügt**

1. Aufgrund der Erkenntnisse der Abt. Natur, Jagd und Fischerei wird die im Jahre 2014 erlassene Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Sperrgebietes für den Mauensee, seinen Abfluss, den Ronkanal, sowie der Abschnitt der Wigger zwischen Schötz und Nebikon per 1. Mai 2021 aufgehoben.
2. Aufgrund der Erkenntnisse der Abt. Natur, Jagd und Fischerei wird die am 13. Juli 2016 erlassene Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Sperrgebietes für den Sempachersee per 13. Juli 2021 aufgehoben.
3. Im Bereich der Suhre besteht das Sperrgebiet mit den geltenden Massnahmen gemäss der Allgemeinverfügung des Veterinärdienstes Luzern vom 13. Juli 2016 weiterhin.
4. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird unter Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR Nr. 311.0), Art. 28 Abs. 3 TSchG bzw. Art 47 Abs 1 lit. c TSG und Art 48 Abs. 1 lit. c TSG mit Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafandrohung nach Art. 47 Abs. 1 lit. c. TSG Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (Art. 47 Abs. 2 TSG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Schreiben ist eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden, welche die beschwerdeführende Person in Händen hat, sind mit dem Zustellcouvert aufzulegen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit zur Verhinderung der Ausbreitung des Erregers.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an Frink Tobias, VETD,  
Leiter Tiergesundheit / Kantonstierarzt Stv., 041 228 62 26, [tobias.frink@lu.ch](mailto:tobias.frink@lu.ch)

Freundliche Grüsse



Dr. Tobias Frink  
Leiter Tiergesundheit / Kantonstierarzt Stv.  
041 228 62 26  
[tobias.frink@lu.ch](mailto:tobias.frink@lu.ch)

### **Kopie:**

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei, Centralstrasse 33/Postfach, 6210 Sursee (zH. Ph. Amrein)
- Arnold Thomas, Berufsfischer, Seestrasse, 6210 Sursee
- Hofer Andreas u. Thomas, Berufsfischerei, Seehäusern, 6208 Oberkirch
- Zwimpfer Hans-Ueli, Berufsfischer, Blumenweg 2 / Postfach, 6204 Sempach

- Fischereirevier Suhre I. TS, Fischer Markus, Kappelstrasse 3, 6234 Triengen
- Fischereirevier Suhre II. TS, Palmers Walter, Mariazellweg 11, 6210 Sursee
- Fischereiverband des Kantons Luzern, Fischer Markus Präsident (Mail)
- Fischereiverein Sempachersee, Herr Peter Schürmann, Präsident (Mail)
- Luzerner Polizei, WaPo (Mail)
- An die Fischereiartikelshops in der Region (Mail)
- Abt. Wald, Sektion Jagd und Fischerei, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Versand am:

05. Aug. 2021